

- 31** **Bekanntmachung der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens der Stadt Langenfeld für den Aufstau und die Umgestaltung des Reusrather Bachs im Bereich Wiesenstraße in Langenfeld**

- 32** **Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG**

- 33** **Kraftloserklärung**

31 Bekanntmachung der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht des Planvorhabens der Stadt Langenfeld für den Aufstau und die Umgestaltung des Reusrather Bachs im Bereich Wiesenstraße in Langenfeld

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Stadt Langenfeld vom 09.03.2011 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für den Aufstau und die Umgestaltung des Reusrather Bachs im Bereich Wiesenstraße in Langenfeld bedarf der Prüfung gem. § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dieser Prüfung ist die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann aus nachstehenden Gründen zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Planvorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Mit dem Planvorhaben wird das wasserwirtschaftliche Ziel verfolgt, die Abschlagsmengen der geplanten Regenüberläufe Wiesenstraße und Gartenstraße (Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Reusrath) in den Reusrather Bach einzuleiten. Damit die Einleitung gewässerverträglich erfolgen kann, soll der Reusrather Bach unmittelbar hinter der Einleitungsstelle Wiesenstraße größtmöglich aufgeweitet werden.

Die negativen (baubedingten) Auswirkungen der Planung auf Fauna und Flora sowie auf das Landschaftsbild sind zeitlich eingrenzbar, aber nicht dauerhaft. Diese temporären und ausschließlich baubedingten Auswirkungen können über einen Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt, bilanziert und kompensiert werden. Die Auswirkungen der Maßnahme sind (projektbedingt) zwar nicht reversibel, beinhalten jedoch keine Verschlechterung umweltrelevanter Szenarien, die das Erfordernis einer UVP-Prüfung rechtfertigen.

Gem. § 3 a UVPG wird die Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann hiermit bekannt gemacht.

Langenfeld, den 28.04.2011
Stadt Langenfeld
gez. Der Bürgermeister

32 Bekanntmachung über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung nach § 68 WHG

Der bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann gestellte Antrag der Stadt Langenfeld auf Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das Planvorhaben

Aufstau und Umgestaltung des Reusrather Bachs im Bereich Wiesenstraße in Langenfeld

liegt gem. §§ 152, 153 und 148 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

in der Zeit vom 03.05.2011 bis 03.06.2011 (einschließlich)

während der Dienstzeit (*Stadtverwaltung Langenfeld, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Zimmer 264*) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Stadt Langenfeld beabsichtigt, die Abschlagsmengen der geplanten Regenüberläufe Wiesenstraße und Gartenstraße (Niederschlagswasser aus dem Stadtteil Reusrath) in den Reusrather Bach einzuleiten. Damit die

Einleitung gewässerverträglich erfolgen kann, soll der Reusrather Bach unmittelbar hinter der Einleitungsstelle Wiesenstraße größtmöglich aufgeweitet werden.

Einwendungen gegen das Planvorhaben können von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis **vier Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum 01.07.2011) schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Auslegungsstelle erhoben werden.

Das gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem alle Beteiligten und Betroffenen noch besonders eingeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind;
2. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
3. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Langenfeld, den 28.04.2011
Stadt Langenfeld
gez. Der Bürgermeister

33 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher-Nr. **302 019 69 56 und 401 004 96 68** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 18.04.2011
Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.
gez. Der Vorstand